

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Veilsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) sowie des § 9 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Veilsdorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf in der Sitzung am 15.10.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Veilsdorf.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Veilsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindereinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Gebührensschuld für die Verpflegung entsteht mit jeder Inanspruchnahme der Verpflegung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen ist bis zum **15. Kalendertag des laufenden Monats unbar** an die Gemeindekasse zu entrichten.
Die Verpflegungskosten sind bis zum **8. Kalendertag des nachfolgenden Monats** in der jeweiligen Einrichtung zu bezahlen.
Bei der Begleichung der anfallenden Benutzungsgebühren sollte vom Abbuchungsverfahren Gebrauch gemacht werden.
Hierüber ist mit der Gemeindekasse eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr in der jeweiligen Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben.
Dabei ist ein Tagessatz entsprechend den jeweilig festgelegten Kosten je Kind und Tag zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindereinrichtung haben, im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

120,00 €.

(2 a) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Die Gebühren betragen pro Monat:

Für das 1. Kind	61,00 €
Für das 2. Kind	54,00 €
Für das 3. Kind	47,00 €

Für das 4. und jedes weitere Kind in ein und derselben Einrichtung ist die Benutzung gebührenfrei.

Eine Kostenrückerstattung oder Beihilfe ist über das Jugendamt beim Landratsamt Hildburghausen möglich.

(2 b) Für Kinder mit Rechtsanspruch, vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, werden die Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der Kinderzahl der sorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung, gestaffelt:

für das jeweils 1. Kind, das die Einrichtung besucht	70,00 €
für das jeweils 2. Kind, das die Einrichtung besucht	60,00 €
für das jeweils 3. und jedes weitere Kind, das die Einrichtung besucht	50,00 €

Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung ab dem 4. Kind erfolgen.

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Die Gemeindeverwaltung Veilsdorf erlässt bei Aufnahme, ansonsten jährlich, einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Über die Höhe der Verpflegungskosten wird zu Beginn des Folgemonats durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte informiert.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Erhebung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 29.11.1995 und die hierzu erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

§ 8 (2 b) der Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 8 (2 a) der Satzung außer Kraft.

Veilsdorf, den 21.10.2008

A. Rädlein
Bürgermeister